



I. Begriff und Funktionen

- **Der Besitz hat folgende Funktionen**

Publizitätsfunktion

Schutzfunktion

Erhaltungsfunktion

Publizitätsfunktion

Bereits bekannt:

- Übertragungswirkung
- Vermutungswirkung
- Gutgläubenswirkung

I. Begriff und Funktionen

- **Der Besitz hat folgende Funktionen**

Publizitätsfunktion

Schutzfunktion

Erhaltungsfunktion

Schutzfunktion

Schutz des Rechtsfriedens oder Persönlichkeitsschutz

- possessorischer Besitzschutz gegen Einwirkung Dritter (§§ 858 – 867)
- Besitz iSd Schutzfunktion liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Geschützte wieder auf die Sache zugreifen kann, wenn er es will.
- Bsp.: Sachen in der Wohnung, Pflug auf dem Acker

I. Begriff und Funktionen

- **Der Besitz hat folgende Funktionen**

Publizitätsfunktion

Schutzfunktion

Erhaltungsfunktion

Erhaltungsfunktion (Kontinuitätsfunktion)

- Besitzrecht gegenüber dem Rechtsnachfolger, § 986 II (iE auch § 566)
- Ablösungsrecht (§ 268 I 2) bei Gefahr, durch Zwangsvollstreckung den Besitz zu verlieren
- Grundlage der Ersitzung
 - Bei Grundstücken: Buchersitzung (§ 900, 30 Jahre)
 - Bei Mobilien (§ 937, 10 Jahre)

II. Besitzarten

Unmittelbarer Besitz

Mittelbarer Besitz

Unmittelbarer und mittelbarer Besitz unterscheiden sich nach dem Grad der Sachbeziehung

Unmittelbarer Besitz

- Tatsächliche Sachherrschaft des Besitzers
- Beherrschungswille
- Der Besitzer muss die Sache nutzen und gebrauchen können, ohne auf andere Personen angewiesen zu sein.

II. Besitzarten

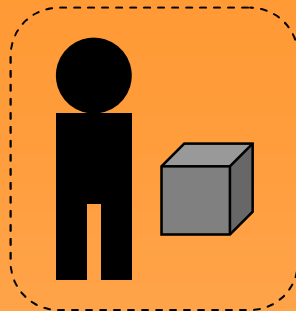
Unmittelbarer Besitz

Mittelbarer Besitz

Unmittelbarer und mittelbarer Besitz unterscheidet sich nach dem Grad der Sachbeziehung

Mittelbarer Besitz

- Rechtliche Verdoppelung der Besitzerstellung



Unmittelbarer Besitzer
(Besitzmittler)



Mittelbarer Besitzer

- Beispiele für Besitzmittler in § 868: Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer

II. Besitzarten

Unmittelbarer Besitz

Mittelbarer Besitz

Unmittelbarer und mittelbarer Besitz unterscheidet sich nach dem Grad der Sachbeziehung

Mittelbarer Besitz

- Anerkennung weiterer Besitzmittlungsverhältnisse unter folgenden Voraussetzungen
 - Unmittelbarer Besitz des Besitzmittlers
 - Besitzrechtsableitung
 - Zeitliche Begrenzung
 - Herausgabeanspruch des mittelbaren Besitzers (str., nach a.A. Besitzmittlungswille entscheidend)

II. Besitzarten

Unmittelbarer Besitz

Mittelbarer Besitz

Unmittelbarer und mittelbarer Besitz unterscheidet sich nach dem Grad der Sachbeziehung

Mittelbarer Besitz

- Konkretes Besitzmittlungsverhältnis erforderlich
- Unmittelbarer Besitzer besitzt für den mittelbaren Besitzer
- Man spricht von fiktivem oder vergeistigtem Besitz des mittelbaren Besitzers

II. Besitzarten

Eigenbesitz

Fremdbesitz

Der Eigenbesitz unterscheidet sich vom Fremdbesitz nach der Willensrichtung der Beteiligten

Eigenbesitz

- Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist Eigenbesitzer (§ 872)
- Dieses ist unabhängig davon, ob der Eigenbesitzer ein Recht an der Sache hat



II. Besitzarten

Eigenbesitz

Fremdbesitz

Der Eigenbesitz unterscheidet sich vom Fremdbesitz nach der Willensrichtung der Beteiligten

Fremdbesitz

- Fremdbesitzer ist derjenige, der die Sache nicht wie ein Eigentümer besitzen will



II. Besitzarten

Eigenbesitz

Fremdbesitz

Der Eigenbesitz unterscheidet sich vom Fremdbesitz nach der Willensrichtung der Beteiligten

- Die Unterscheidung spielt eine Rolle
 - beim Eigentumserwerb kraft Ersitzung (§ 937)
 - für die Eigentumsvermutung nach § 1006
- Der mittelbare Besitzer ist idR Eigenbesitzer
- Der Besitzmittler ist idR Fremdbesitzer

II. Besitzarten

Eigenbesitz

Fremdbesitz

Die Einteilungen können sich aber auch kreuzen. Das ist insbesondere bei mehrstufigem mittelbarem Besitz der Fall.

Beispiel: Der Eigentümer mietet ein Zimmer in der an den Mieter vermieteten Wohnung.

Der Eigentümer ist jetzt **unmittelbarer Fremdbesitzer** und **mittelbarer Eigenbesitzer (2. Stufe)** bezüglich seines Zimmers und bezüglich der Wohnung **mittelbarer Eigenbesitzer (1. Stufe)**.

Der Mieter ist jetzt **mittelbarer Fremdbesitzer (1. Stufe)** bezüglich des Zimmers, im Hinblick auf die Wohnung ist der Mieter **unmittelbarer Fremdbesitzer** und damit Besitzmittler für den Vermieter.

II. Besitzarten

Besitzdiener

Besitzherr

Hinsichtlich der Einordnung als Besitzdiener wird verschiedentlich auf die soziale Abhängigkeit oder auf die Verkehrsanschauung abgestellt.

Besitzdiener

- Der Besitzdiener ist in Bezug auf die Sache den Weisungen eines anderen unterworfen (§ 855)
- Der Besitzdiener ist **kein Besitzer**
- **Beispiele:** Hausangestellte, Arbeiter bzgl. der Maschinen und Werkzeuge, Beamte

II. Besitzarten

Besitzdiener

Besitzherr

Hinsichtlich der Einordnung als Besitzdiener wird verschiedentlich auf die soziale Abhängigkeit oder auf die Verkehrsanschauung abgestellt.

Besitzdiener

- Abgrenzung zum Besitzmittler: Der Besitzmittler ist keinen Weisungen unterworfen
- **Beispiel:** Nutzt eine Angestellte den Firmenwagen für dienstliche Fahrten, ist sie Besitzdienerin. Ist ihr der Pkw auch für den privaten Gebrauch überlassen, ist sie insoweit Besitzmittlerin.



II. Besitzarten

Besitzdiener

Besitzherr

Hinsichtlich der Einordnung als Besitzdiener wird verschiedentlich auf die soziale Abhängigkeit oder auf die Verkehrsanschauung abgestellt.

Besitzherr

- Der Besitzherr kann dem Besitzdiener in Bezug auf die Sache Weisungen erteilen
- Der Besitzherr ist Besitzer der Sache

II. Besitzarten

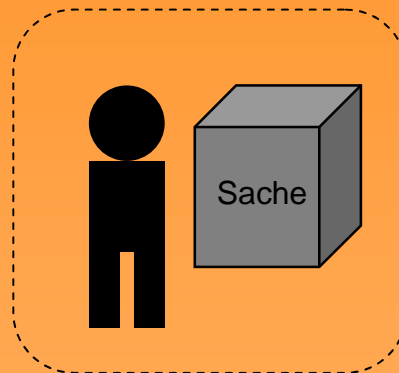
Alleinbesitz

Teilbesitz

Mitbesitz

Alleinbesitz

Der Besitz umfasst die ganze Sache und steht nur einer Person zu.



Alleinbesitzer

II. Besitzarten

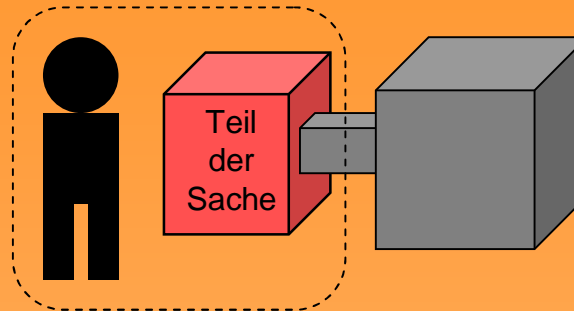
Alleinbesitz

Teilbesitz

Mitbesitz

Teilbesitz (§ 865)

Der Besitz bezieht sich auf einen Teil einer Sache.



Teilbesitzer der Sache
Alleinbesitzer des Teiles der Sache

Keine Vorgaben aus § 93, nur an realen Sachen möglich.

II. Besitzarten

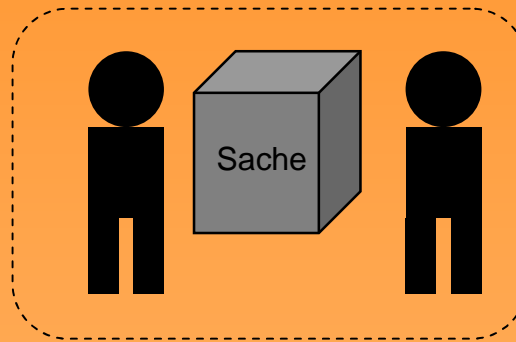
Alleinbesitz

Teilbesitz

Mitbesitz

Mitbesitz (§ 866)

Mehrere besitzen die Sache gemeinsam.



Mitbesitzer

II. Besitzarten

Alleinbesitz

Teilbesitz

Mitbesitz

Mitbesitz (§ 866)

Gesamthänderischer Mitbesitz: nur eine gemeinsame Nutzung der Sache ist möglich (zB können zwei Besitzer den Tresor nur gemeinsam öffnen)

Einfacher Mitbesitz: jeder kann die Sache für sich neben dem anderen benutzen (zB Eheleute an der gemeinsamen Wohnung, § 1353 I 2). Hier gibt es nur eingeschränkten Besitzschutz zwischen den Mitbesitzern.



III. Erwerb und Verlust

Texte aus den Digesten (Pandekten), der Sammlung von Auszügen aus Schriften der bedeutenden römischen Juristen vom 2. Jh. v. Chr. bis zum 3. Jh. n. Chr., die Kaiser Justinian 530 in Auftrag gegeben und 533 als Gesetz in Kraft gesetzt hat.

D. 41, 2, 3, 1 Paulus (gestorben 235 n. Chr.) libro 54 ad edictum

**Et apiscimur
possessionem corpore
et animo, neque per se
animo aut per se
corpore.**

**Wir erwerben den Besitz durch
unseren Körper (corpore) und
durch unseren Willen (animo),
aber nicht durch den Willen
oder durch den Körper allein.**



III. Erwerb und Verlust

D. 41,2,18,2 Celsus (gestorben 145 n. Chr.) lb. 23 digestorum

**Si venditorem quod
emerim deponere in
mea domo iusserim,
possidere me certum
est, quamquam id nemo
dum attigerit:**

**Wenn ich dem Verkäufer die
Weisung gebe, was ich gekauft
habe, in meinem Haus
abzulegen, ist es sicher, daß
ich besitze, auch wenn noch
niemand die Sache berührt hat.**



III. Erwerb und Verlust

D. 41,2,1,3 Paulus lb. 54 ad edictum

Ofilius quidem et Nerva filius etiam sine tutoris auctoritate possidere incipere posse pupillum aiunt: eam enim rem facti, non iuris esse: quae sententia recipi potest, si eius aetatis sint, ut intellectum capiant.

Ofilius aber und Nerva, der Sohn, sagen, dass ein Mündel auch ohne Zustimmung des Vormunds den Besitz ergreifen könne: denn der Besitz sei ein tatsächliches Verhältnis, kein rechtliches. Diese Ansicht kann übernommen werden, vorausgesetzt, dass das Mündel ein Alter erreicht hat, in dem es zu verstehen beginnt.



III. Erwerb und Verlust

- **Erwerb des Besitzes**
 - Besitzer muss die tatsächliche Sachherrschaft erlangen
 - **Besitzererwerbswille**
 - Wille, die tatsächliche Gewalt über die Sache auszuüben
 - Natürlicher Wille reicht aus, auch bei Geschäftsunfähigen möglich
 - Erkennbarkeit erforderlich
 - genereller Wille reicht aus; organisatorische Vorkehrungen zur Aufnahme und Sicherung der eingebrachten Sachen (zB Briefkasten)



III. Erwerb und Verlust

Beispiel (nach BGHZ 101, 186 ff.): K entdeckt bei seinem Einkauf in einem Selbstbedienungs-Supermarkt unter einem Regal zwischen aufgestellten Waren einen 1000 DM-Schein. Er händigt ihn dem Betriebsleiter des Supermarkts aus. Ein halbes Jahr später verlangt er von dem Inhaber des Supermarkts die Herausgabe des Geldscheins. Ein Verlierer des Geldscheins hat sich nicht gemeldet.

Anspruch aus Verwahrungsvertrag, § 688

K müsste dem Betriebsleiter unmittelbaren Besitz iSd § 854 I an dem Geldschein verschafft haben.

1. Tatsächliche Sachherrschaft



III. Erwerb und Verlust

Beispiel (nach BGHZ 101, 186 ff.): K entdeckt bei seinem Einkauf in einem Selbstbedienungs-Supermarkt unter einem Regal zwischen aufgestellten Waren einen 1000 DM-Schein. Er händigt ihn dem Betriebsleiter des Supermarkts aus. Ein halbes Jahr später verlangt er von dem Inhaber des Supermarkts die Herausgabe des Geldscheins. Ein Verlierer des Geldscheins hat sich nicht gemeldet.

Anspruch aus Verwahrungsvertrag, § 688

K müsste dem Betriebsleiter unmittelbaren Besitz iSd § 854 I an dem Geldschein verschafft haben.

1. Tatsächliche Sachherrschaft



III. Erwerb und Verlust

Anspruch aus Verwahrungsvertrag, § 688

1. Tatsächliche Sachherrschaft

von Verkehrsanschauung abhängig: Gegenstände in Geschäftsräumen unterliegen der Herrschaftsmacht des Betreibers, soweit nicht anderweiter Besitz besteht; hier: Geldschein nicht verborgen, wäre bei Bestandskontrolle oder Warennachfüllung aufgefallen.

a.A.: tatsächliche Sachherrschaft nur, wenn Existenz und Lage der Sache bekannt sind oder eine unbekannte Sache sich in einem dafür vorgesehenen Behältnis befindet.



III. Erwerb und Verlust

Anspruch aus Verwahrungsvertrag, § 688

1. Tatsächliche Sachherrschaft

von Verkehrsanschauung abhängig: Gegenstände in Geschäftsräumen unterliegen der Herrschaftsmacht des Betreibers, soweit nicht anderweiter Besitz besteht; hier: Geldschein nicht verborgen, wäre bei Bestandkontrolle oder Warennachfüllung aufgefallen.

a.A.: tatsächliche Sachherrschaft nur, wenn Existenz und Lage der Sache bekannt sind oder eine unbekannte Sache sich in einem dafür vorgesehenen Behältnis befindet.



III. Erwerb und Verlust

Anspruch aus Verwahrungsvertrag, § 688

1. Tatsächliche Sachherrschaft

2. Besitzwille

genereller Besitzwille reicht aus, muß erkennbar, aber nicht offensichtlich sein; hier: bei Sachen, die von Kunden verloren werden, vorhanden. Sie sollen nicht dem Zugriff jedes Beliebigen ausgesetzt sein, Sicherung der Rechte der Verlierer (Kunden oder Mitarbeiter).

Anweisung an Mitarbeiter, Sachen entgegenzunehmen und in ein „Fundbuch“ einzutragen. Bezeichnung als Fundbuch ist nicht technisch. Daher keine Herausgabepflicht des Supermarktinhabers

Nach a.A. erwirbt K als Finder nach Ablauf eines halben Jahres Eigentum. (§§ 965 ff., 973)